

A faded portrait of Senator Dr. Amandus Augustus Abendroth, a man with a high-collared white ruff, looking slightly to the left.

Senator Dr. Amandus Augustus Abendroth

Es sind Menschen, die gesellschaftliche Entwicklungen prägen – durch ihre Haltung, ihr Engagement, ihre Ideen. Ein Mann, der in diesem Sinne in Hamburg besonders segensreich wirkte, war der 1767 geborene Dr. Amandus Augustus Abendroth. Er stammte aus bürgerlichen Verhältnissen, studierte Jura, heiratete die Bankiers-tochter Magdalena von Reck und wurde schon im Alter von 33 Jahren in den Senat berufen.

Heute würde man sagen: Er gehörte zum Establishment. Doch Zeit seines Lebens beschäftigte sich Abendroth auch mit den Schattenseiten der Gesellschaft. Er war Armenvorsteher der Stadt Hamburg und entwickelte Visionen, wie die in breiten Bevölkerungsschichten vorherrschende Not gelindert werden könnte. Bei vielen Menschen bleibt es bei Visionen.

Abendroth setzte sie am 16. Juni 1827 in die Tat um, indem er gemeinsam mit Gleichgesinnten den weniger betuchten Mitbürgern die Möglichkeit bot, ihre Notgroschen verzinslich anzulegen und damit erstmals eine systematische, individuelle Vorsorge zu begründen. Es war die Geburtsstunde der „Hamburger Sparkasse“, die sich auch heute noch den Werten ihres Gründers verpflichtet fühlt. Abendroths Wirken steht im besten Sinne für das eines Stifters:

Sein von Idealismus geprägter Einsatz für die Gesellschaft wirkte nicht nur zu seinen Lebzeiten, sondern tut es noch heute.

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz	3
§ 2 Stiftungszweck	3
§ 3 Stiftungsvermögen	5
§ 4 Stiftungsorganisation	6
§ 5 Stiftungsvorstand	6
§ 6 Aufgaben des Vorstandes	8
§ 7 Vertretung der Stiftung	8
§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes	9
§ 9 Vorstandssitzungen	9
§ 10 Kuratorium	9
§ 11 Stiftungsversammlung	10
§ 12 Geschäftsjahr	11
§ 13 Satzungsänderungen	11
§ 14 Auflösung	11
§ 15 Aufsicht	12
§ 16 Schlussbestimmungen	12

Präambel

Die Haspa entwickelte sich seit ihrer Gründung im Jahre 1827 zum führenden Kreditinstitut für Privatpersonen und mittelständische Kunden in der Metropolregion Hamburg. Zu ihrem Selbstverständnis gehört die feste Verankerung in Hamburg und im angrenzenden Umland, zu deren gedeihlicher Entwicklung sie seit jeher vielfältige und bedeutende Beiträge leistet. Dieses Engagement findet mit der Gründung der Haspa Hamburg Stiftung einen weiteren Höhepunkt.

Die Freie und Hansestadt Hamburg gilt mit ihrer Stiftungsdichte als Stiftungshauptstadt Deutschlands. Die Haspa selbst ist mit ihrer über 175-jährigen Tradition eine hanseatische Institution. Sie ergänzt mit dieser Stiftung ihr umfangreiches Engagement Hamburg zuliebe.

Mit dieser Stiftung unterstreicht die Haspa ihre dauerhafte Verbundenheit zur Hamburger Region. Sie fördert Stiftungszwecke verschiedenster Art zugunsten dieser Region und der hier lebenden Menschen. Die Realisation der Projekte erfolgt mit unterschiedlichsten Partnern, ausdrücklich auch mit anderen Stiftungen.

Die Hamburger Sparkasse möchte den Stiftungsgedanken weiter verbreiten und ermutigt alle Interessenten, sich an dieser Stiftung zu beteiligen. Die Haspa stellt das Grundkapital der Stiftung und den organisatorischen Rahmen. Beteiligungen können von einem kleinen finanziellen Beitrag bis hin zu unselbstständigen Treuhandstiftungen unter dem Dach dieser Stiftung erfolgen. So können sich alle Hamburgerinnen und Hamburger in unterschiedlicher Form engagieren und mit ihrem Geld viel Gutes tun.

Wir freuen uns, mit dieser Stiftung zum Wohle der Bürger in der Hamburger Region einen dauerhaften Beitrag zu leisten.

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen: „Haspa Hamburg Stiftung“.
Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2
Stiftungszweck

1. Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - a) der Wissenschaft und Forschung;
 - b) der Kunst und Kultur;
 - c) des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
 - d) des Sports;
 - e) der Bildung und Erziehung einschließlich der Studentenhilfe;
 - f) mildtätiger Zwecke;
 - g) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
 - h) der Jugend- und Altenhilfe;
 - i) des Tierschutzes;
 - j) des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
 - k) des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
 - l) der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer, Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
 - m) der Rettung aus Lebensgefahr;
 - n) des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
 - o) der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes;
 - p) der Religion;
 - q) internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - r) der Entwicklungszusammenarbeit;
 - s) der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
 - t) der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
 - u) des Schutzes von Ehe und Familie;
 - v) der Kriminalprävention;
 - w) der Heimatpflege und Heimatkunde;
 - x) des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes;

- hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
- y) der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
 - z) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
2. Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie ausländische Körperschaften für die Verwirklichung der in Ziffer 1 genannten Zwecke.
3. Der Stiftungszweck wird dabei insbesondere verwirklicht durch:
- a) die Förderung von Forschungsprojekten,
 - b) die Vergabe von Stipendien bzw. die Zahlung von Druckkosten- und sonstigen Zuschüssen für wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsvorhaben, insbesondere Diplomarbeiten, Dissertationen und Habilitationen,
 - c) die Förderung kultureller Einrichtungen, wie Theater, Museen, Opernhäuser und Orchester,
 - d) die Förderung kultureller Veranstaltungen, wie Konzerte und Kunstausstellungen,
 - e) die Vergabe von Stipendien bzw. die Zahlung von Projektzuschüssen an Künstler und deren künstlerische Arbeiten,
 - f) die Förderung der Pflege und Erhaltung von Gegenständen künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen, künstlerischen Nachlässen, Bibliotheken, Archiven und vergleichbaren Einrichtungen,
 - g) die Förderung der Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannt sind,
 - h) die Förderung von Sportvereinen,
 - i) die Vergabe von Stipendien bzw. die Zahlung von Zuschüssen an Sportler im Rahmen der Vorbereitung und Ausübung ihres Sports,
 - j) die Förderung anderer Organisationen, die die unter Ziffer 1 Buchstabe e)-z) aufgeführten Zwecke fördern.

Die Förderung soll dabei insbesondere in der Freien und Hansestadt Hamburg bzw. in Norddeutschland erfolgen.

Bei der Förderung der in Ziffer 3 Buchstabe a), c), d), f) bis h) sowie j) genannten Projekte anderer Organisationen darf die Stiftung ihre Mittel nur an andere steuerbegünstigte Körperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts oder ausländische Körperschaften für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke weitergeben.

4. Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der von der Stiftung erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die zukünftige Weiterleitung der Stiftungsmittel unverzüglich eingestellt.
5. Der Stifter, nach Stiftungserrichtung der Stiftungsvorstand, erlässt Richtlinien über die Vergabekriterien von Stipendien, die auch im Falle der Abänderung der vorherigen Zustimmung des Finanzamts bedürfen.
6. Die Stiftung kann auch unselbstständige Stiftungen (Treuhand-Stiftungen) als Sondervermögen treuhänderisch verwalten. Zweck dieser treuhänderischen unselbstständigen Stiftungen können alle steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des § 51 Abgabenordnung sein.
7. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
8. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Die Stiftung ist mit einem Vermögen ausgestattet, dessen Höhe im Stiftungsgeschäft näher bestimmt ist.
2. Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen (Geldbeträge, Rechte und sonstige Gegenstände) erhöht werden. Werden Spenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
3. Zuwendungen können ab einer vom Vorstand zu bestimmenden Höhe als Sondervermögen mit Auflagen verbunden sein, soweit sie dem Stiftungszweck dienen (Stiftungsfonds). Mit der Auflage kann die Förderung eines bestimmten Projekts innerhalb der Stiftungszwecke des § 2 Ziffer 1 vorgegeben werden. Auflagen eines Stiftungsfonds, die wegen veränderter Verhältnisse nicht mehr erfüllt werden können, kann der Vorstand aufheben, sofern der ursprünglich vorgesehene steuerbegünstigte Zweck beibehalten bleibt.

4. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Wert zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Erträge des Vermögens sowie die Zuwendungen, soweit sie nicht nach Ziffern 2 und 3 das Vermögen erhöhen.
5. Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen.
6. Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung
 - a) Erträge aus der Vermögensverwaltung sowie sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen;
 - b) zeitnah zu verwendende Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, soweit und solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Stiftungszwecke nachhaltig erfüllen zu können. Dies gilt insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Vorhaben.
7. Die Stiftung kann im Jahr ihrer Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise ihrem Vermögen zuführen.
8. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsorganisation

Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsvorstand,
- b) das Kuratorium,
- c) die Stiftungsversammlung.

§ 5

Stiftungsvorstand

1. Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus mindestens drei, höchstens sieben Personen besteht.
2. Geborene Vorstandsmitglieder sind der jeweilige Vorstandssprecher des Vorstandes der Hamburger Sparkasse AG (Haspa), der jeweilige stellvertretende Vorstandssprecher des Vorstandes der Haspa sowie das jeweilige Vorstandsmitglied der Haspa, welches für das Stiftungsmanagement der Haspa verantwortlich ist. Für den Fall, dass die letztgenannte Person mit dem Vorstands-

sprecher oder dem stellvertretenden Vorstandssprecher des Vorstandes der Haspa identisch ist, benennen der Vorstandssprecher und der stellvertretende Vorstandssprecher des Vorstandes der Haspa ein drittes Mitglied des Stiftungsvorstandes aus dem Kreis des Vorstandes der Haspa. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstandssprecher des Vorstandes der Haspa ist Vorsitzender des Stiftungsvorstandes, der stellvertretende Vorstandssprecher des Vorstandes der Haspa sein Stellvertreter.

3. Bleibt das Amt des Vorstandssprechers des Vorstandes der Haspa bzw. das Amt des Vorstandsmitglieds der Haspa, welches für das Stiftungsmanagement der Haspa verantwortlich ist, zeitweise unbesetzt, so bleibt das jeweilige bisherige Mitglied des Vorstandes der Haspa auf Ersuchen des Vorstandes der Haspa bis zur Bestellung des jeweiligen Nachfolgers im Amt.
4. Der Vorstand der Haspa kann bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder (gekorene Vorstandsmitglieder) für eine Amtszeit von fünf Jahren ernennen. Hierbei soll es sich um Führungskräfte der Haspa handeln, die sich besonders für die Belange der Haspa Hamburg Stiftung einsetzen.
5. Scheidet ein gekorenes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist unverzüglich eine Ersatzperson zu berufen. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Auf Ersuchen des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes – im Verhinderungsfall seiner Vertretung – bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.
6. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stiftungsvorstand ein Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Vorstandsmitglieder außer dem Abzuberufenden zustimmen. Dem abzuberufenden Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.
9. Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärung und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
2. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Erträge. Bei der Auswahl der Förderprojekte kann der Vorstand im Rahmen der in § 2 Ziffer 1 genannten Zwecke Förderschwerpunkte bilden.
3. Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er soll zwei geeignete, dem Vorstand nicht angehörende Personen mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und kann für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen. Die Anstellung von Hilfskräften ist zulässig.
4. Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Vorstand innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist einen Jahresabschluss und einen Lagebericht auf der Grundlage einer ordnungsgemäßen Buchführung in Anlehnung an das Handelsrecht sowie unter Beachtung der Satzung aufzustellen und um einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu ergänzen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu testieren. Über das Ergebnis seiner Prüfung berichtet der Prüfer dem Vorstand direkt.

§ 7 Vertretung der Stiftung

1. Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss einem Vorstandsmitglied Alleinvertretungsbefugnis erteilen.
2. Der Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder können durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsvorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Die Beschlüsse des Vorstands werden in Vorstandssitzungen gefasst. Außerhalb von diesen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren unter Anwendung aller gängigen Medien erfolgen, wenn sich jedes Mitglied an der Abstimmung beteiligt.
2. Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Bei der Beschlussfassung abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

§ 9

Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzung und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr finden mindestens zwei Vorstandssitzungen statt. In einer der beiden jährlichen Sitzungen ist über den Jahresabschluss abzustimmen. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes muss der Vorstand einberufen werden.
2. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

§ 10

Kuratorium

1. Das Kuratorium der Stiftung besteht aus mindestens sieben, höchstens elf vom Vorstand zu wählenden Mitgliedern. Bei Kuratoriumsmitgliedern soll es sich möglichst um Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens handeln.
2. Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

3. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vorzeitig aus und sinkt die Zahl der Kuratoriumsmitglieder unter sieben Personen, so bestellt der Vorstand unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Kuratoriumsmitglieds ein.
4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein Kuratoriumsmitglied nach vorheriger Anhörung des Kuratoriums jederzeit abberufen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands. Dem abzuberaufenen Kuratoriumsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Das Kuratorium wirbt für die Unterstützung der Stiftung. Es unterstützt und berät den Vorstand, insbesondere hinsichtlich der Verwendung der Erträge.
6. Der Vorstand informiert das Kuratorium mindestens halbjährlich über die Angelegenheiten der Stiftung.
7. Das Kuratorium wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
8. Für die Organisation des Kuratoriums gelten zudem die Regelungen des § 5 Ziffer 7, Ziffer 8 Satz 1 und 2, Ziffer 9 sowie §§ 8 und 9 entsprechend.

§ 11

Stiftungsversammlung

1. Der Vorstand kann eine Stiftungsversammlung berufen. Im Falle der Berufung sind Mitglieder der Stiftungsversammlung die Stifter und Spender, die der Haspa Hamburg Stiftung einen Mindestbetrag von € 1.000,00 zuwenden. Durch Zuwendungen in einen Stiftungsfonds i.S.d. § 3 Ziff. 3 oder die Errichtung einer unselbstständigen Treuhandstiftung in der treuhänderischen Verwaltung der Haspa Hamburg Stiftung wird eine Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung nicht begründet. Die Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung dauert jeweils ein Jahr für jeden vollen € 1.000-Betrag einer Zuwendung. Sie beginnt mit dem Geschäftsjahr, das der nächsten Stiftungsversammlung nach schriftlicher Annahme der Zuwendung durch die Stiftung folgt. Die Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung ist nicht vererblich. Der Mindestbetrag, der die Aufnahme und die Dauer der Mitgliedschaft in der Stiftungsversammlung festlegt, kann von dem Vorstand durch Beschluss, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder zu fassen ist, für zukünftige Mitgliedschaften neu festgesetzt werden.
2. Die Stiftungsversammlung kann dem Vorstand und dem Kuratorium Anregungen für deren Tätigkeit geben, insbesondere Vorschläge für die Verwendung von Erträgen unterbreiten.

3. Der Vorstand informiert die Mitglieder der Stiftungsversammlung mindestens einmal jährlich über die Angelegenheiten der Stiftung.
4. Die Stiftungsversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Anspruch der Mitglieder der Stiftungsversammlung auf Erstattung ihrer Auslagen besteht nicht. Für die Organisation der Stiftungsversammlung gelten zudem die Bestimmungen des § 5 Ziffer 7, Ziffer 8 Satz 1, Ziffer 9, der §§ 8 und 9 sowie des § 10 Ziffer 7 entsprechend.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt am Tag der Anerkennung der Stiftung.

§ 13 Satzungsänderungen

Der Vorstand kann die Satzung der Stiftung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder ändern oder ergänzen, soweit dies zur Anpassung an veränderte Verhältnisse erforderlich ist. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann der Vorstand auch den Stiftungszweck ändern; der Zweck muss jedoch im weitesten Rahmen die Förderung der Wissenschaft, der Kultur, des Sports, der Bildung bzw. mildtätiger Zwecke umfassen und steuerbegünstigt sein. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 14 Auflösung

1. Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder. Ein solcher Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das restliche Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine zuvor vom Vorstand durch Beschluss zu bestimmende andere steuerbegünstigte Stiftung zwecks Verwendung für die in § 2 Ziffer 1 genannten Zwecke.
3. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15
Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts.

§ 16
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung in Kraft.

Hinweis:

Die Satzung wurde von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg am 19.10.2004 anerkannt und die zwischenzeitlich erfolgte Satzungsänderung am 20.11.2009 genehmigt.

